

---

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Entwicklung  
des B-Planes „Auf dem Lay“  
in Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg)**

---

Auftraggeber:  
GBG Grundstücksgesellschaft mbH  
Marktplatz 1  
31675 Bückeburg



Hans-Scharoun-Weg 1  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Januar 2023

Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Entwicklung  
des B-Planes „Auf dem Lay“  
in Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg)

Auftraggeber:

GBG Grundstücksgesellschaft mbH  
Marktplatz 1  
31675 Bückeburg

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR  
Sterntalerstraße 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



Neustadt, 30. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet .....	4
2	Methoden.....	7
2.1	Brutvögel .....	7
2.2	Fledermäuse.....	7
2.3	Feldhamster.....	8
2.4	Amphibien .....	8
3	Ergebnisse.....	9
3.1	Brutvögel .....	9
3.2	Fledermäuse.....	11
3.3	Feldhamster.....	13
3.4	Amphibien .....	13
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	14
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge .....	16
6	Literatur .....	19

## Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

## 1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet (s. Abbildung 1) befindet sich im Westen der Stadt Bad Nenndorf und ist ca. 5 ha groß (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Es ist zweigeteilt und liegt mit seinem größeren Teil östlich der K 47 nach Horsten, dort ist die Errichtung von Wohnbebauung geplant. Der kleinere Teil liegt westlich der Straße und reicht dort im Westen an den Verlauf eines kleinen Fließgewässers heran (s. Abbildung 4). Diese Fläche liegt etwas niedriger als die Umgebung, hier ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens geplant.

Insgesamt liegt das Plangebiet damit im Übergangsbereich der Bebauung der Stadt Bad Nenndorf und der westlich daran anschließenden großräumig und intensiv agrarisch genutzten Offenlandschaft. Aktuell werden die Flächen als Acker genutzt, im Jahr 2022 war im größeren Teil Weizen, im kleineren Teil Mais angebaut. Durch eine Umsetzung der Planung, würde sich im Bereich der geplanten Wohnbebauung die Bebauungsgrenze ca. 200 m nach Westen und ca. 250 – 300 m nach Norden verschieben. Dabei wäre eine aktuell als Acker genutzte Fläche und im Süden eine kleine, mit mehreren Reihen recht junger Gehölze bepflanzte und darum herum extensiv gepflegte Ausgleichsfläche mit z.T. überjähriger Kraut- und Staudenvegetation betroffen.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild die zwei Teile des Plangebietes (Abgrenzung = gelbe Linie) mit seiner Umgebung. Verzeichnet sind auch die im Jahr 2022 angebaute Ackerfrüchte. Quelle: OpenGeoData.Ni, Download: 16. Jan 2023)

Im Nordosten wird der großflächig offene Acker optisch durch die angrenzende Bebauung und eine Baumreihe, die auf dem Rand eines unbefestigten Wirtschaftsweges, der zwischen Acker und den Wohngrundstücken verläuft, steht und im Südosten durch eine Gehölzreihe, die auf einem Damm an der westlichen Entlastungsstraße liegt, begrenzt. Die auf der kleinen Grünlandfläche im Süden vorhandenen Gehölze sind noch so jung,

dass sie bislang von Weitem kaum in Erscheinung treten (s. Abbildung 3). Entlang der K 47 nach Horsten steht ebenfalls eine weitgehend geschlossene Reihe von Straßenbäumen, die die große Ackerfläche in der Landschaft gut erkennbar nach Westen begrenzt.



Abbildung 2: Die Abbildung zeigt einige Fotos des Plangebietes von Ende März 2022 oben aus der östlichen Ecke des Plangebietes mit Blick Richtung Süden, Westen und Nordwesten. Ganz links sind die Gehölze, die zwischen Acker und westlicher Entlastungsstraße stehen, zu erkennen, rechts davon geht der Blick über den offenen Acker und rechts am Rand ist die Baumreihe, die auf dem Rand des Weges, der zwischen Wohnbebauung und Acker verläuft, zu sehen.



Abbildung 3: Hier ist wiederum der Blick über den großen Acker zu sehen, die Aufnahmen sind aber von der südöstlichen Ecke der beplanten Fläche aus aufgenommen. Ganz links ist die kleine extensiv bewirtschaftete Ausgleichsfläche mit den jungen Gehölzen und der Abgrenzung der Fläche zum Acker hin zu erkennen. Rechts am Rand ist das Gehölz, das auf dem Damm zur westlichen Entlastungsstraße hin steht, zu sehen und oben im Hintergrund die Wohnbebauung mit den Bäumen am Wirtschaftsweg.



Abbildung 4: Hier ist ein Blick über die Fläche, auf der die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geplant ist, zu sehen. Links ist der Verlauf der K 47 mit den Straßenbäumen, rechts im Hintergrund einige Kopfwiden, die den im Westen verlaufenden Bach markieren.

Erwähnenswert ist ein vorhandenes Regenrückhaltebecken, das gegenüber auf der anderen Seite westlichen Entlastungsstraße nahe der Einmündung in die K 47 liegt.

Naturräumlich liegt das Gebiet in einem westlichen Ausläufer der Börden, bezogen auf die Landesebene ist es Teil des Niedersächsischen Berglandes und der Börden. Ausgewiesene Schutzgebiete oder als abgegrenzte Bereiche von besonderer natur- oder artenschutzfachlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Hintergrund für die Untersuchungen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes in deren Zusammenhang Aussagen bezüglich des Artenschutzes zu Brutvögeln, Fledermäusen, einem potentiellen Vorkommen des Feldhamsters und auch Amphibien erfolgen sollen. Aus diesem Grund beauftragte GBG Grundstücksgesellschaft Bückeburg mbH das Büro Abia aus Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens zu den genannten Tiergruppen.

## 2 Methoden

### 2.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Dazu erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2022 sechs Begehungen (17. und 28. März, 11. und 27. April, 16. Mai und am 17. Juni), jeweils bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden oder während der Abenddämmerung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens oder Vögel ohne solches Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

### 2.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch nächtliche Ultraschalldetektorbegehungen auf Transekttrouten. Fledermausrufe wurden mittels zweier BatLogger (Firma Elekon, einer bei der Begehung der Transekttroute „am Mann“, der zweite „stationär“ an im Laufe eines Erfassungsdurchgangs verschiedenen Stellen im UG im Auto) inkl. der GPS-Koordinaten des Standorts<sup>1</sup> automatisch aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden am PC mit dem Programm BatExplorer analysiert und manuell nachbestimmt.

Eine Bestimmung bis zur Art ist bei Fledermausrufen nicht immer möglich. So überschneiden sich u.a. die Rufe der Arten aus der Gattung *Myotis* in ihrer Charakteristik. Bei Rufen von weiter vom Mikrofon entfernten Tieren sind außerdem die charakteristischen Details oft nicht mehr eindeutig erkennbar, da unterwegs ein Teil des Frequenzspektrums ausgelöscht wird. Es ist auch zu beachten, dass die Rufe je nach Art und Flugsituation eine deutlich unterschiedliche Reichweite haben. So können beispielsweise die sehr leise rufenden Langohren nur auf wenige Meter registriert werden (sie sind deshalb bei Detektoruntersuchungen in aller Regel unterrepräsentiert), die meist sehr lauten Abendsegler dagegen in der Regel bis über 100 m. Die Erfassungreichweite der übrigen Arten liegt zwischen diesen beiden Extremen.

Angesichts der offensichtlich im zur Überbauung vorgesehenen Bereich (ausschließlich Ackerfläche) nicht vorhandenen Quartierplätze, wurde in vorheriger Absprache mit der zuständigen UNB des LK Schaumburg eine eingeschränkte Erfassung durchgeführt. Ziel war Aufschluss über die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat bzw. möglicherweise als Transferroute zu erlangen. Daher war die Erfassung auf drei Begehungen in den Abend- und Nachtstunden bei günstiger Witterung (nicht kalt, weitgehend windstill) beschränkt. Die Begehungstage waren der 20. Juni, der 05. Juli und der 21.08.. Die Begehungen begannen jeweils kurz vor Sonnenuntergang und dauerten 2-3 Stunden. Soweit möglich, wurden dabei auch die im Gebiet vorhandenen Bäume auf potentiellen Aus- bzw. Einflug kontrolliert.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2009) angegeben.

20.06., 05.07. und 21.08.

---

<sup>1</sup> Es ist zu beachten, dass dies systembedingt immer der Standort des Gerätes ist; die Position der rufenden Fledermaus kann davon deutlich, d.h. bis zur maximalen Reichweite der Rufe abweichen.

### **2.3 Feldhamster**

Zum Nachweis von möglicherweise vorkommenden Feldhamstern wurde in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg eine einmalige Begehung der gesamten Fläche des Plangebietes durchgeführt, um nach vorhandenen Bauen der Art zu suchen. Diese erfolgte am 27.04.2022. Auch bei den später erfolgenden Begehungen wurden auf entstehende Störstellen im Getreide geachtet, wenn solche vorhanden waren, wurden sie angelaufen und kontrolliert.

### **2.4 Amphibien**

Es erfolgte zur Erfassung anwandernder Amphibien an das südlich der westlichen Entlastungsstraße, und damit dem Plangebiet gegenüberliegende vorhandene Regenrückhaltebecken eine zweimalige Transektkartierung im Bereich der K 47 und der westlichen Entlastungsstraße im Frühjahr bei klimatisch guten Wanderbedingungen. Diese wurden am 17.03. und am 27.03. bei Dunkelheit in der Abendzeit ausgeführt. Dazu wurden die genannten Straßenbereiche begangene und mit einer Taschenlampe abgesucht.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Brutvögel

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 19 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1 & Abbildung 5), die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Unter ihnen sind aber auch - als am Boden brütende Arten des Offenlandes - die Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Von ihnen ist die Feldlerche auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet verzeichnet. Mit dem Bluthänfling ist eine weitere gefährdete Art festgestellt worden, diese wurde jedoch nur einmalig nördlich des Plangebietes in einem Saumstreifen am Übergang von den Wohngrundstücken zum Acker hin und ohne Revier anzeigendes Verhalten festgestellt. Daher ist die Art hier als Brutzeitfeststellung zu werten, als solche nicht zum Brutbestand zu zählen und kann daher bezüglich der Umsetzung der hier betrachteten Planung im Folgenden unberücksichtigt bleiben.



Abbildung 5: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (gelb: Plangebietsabgrenzung). Quelle: OpenGeoData.Ni, Download: 16. Jan 2023

**Erläuterungen:** Status im Gebiet: **Kreis** = Brutverdacht, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung bzw. (Nahrungs-)Gast ; **Rote Liste Status:** **grün** = ungefährdet, **gelb** = gefährdet; **Artkürzel:** **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Bm** = Blaumeise, **Dg** = Dorngrasmücke, **Ei** = Eichelhäher, **FI** = Feldlerche, **Gf** = Grünfink, **He** = Heckenbraunelle, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **Ra** = Rabenkrähe, **Rk** = Rotkehlchen, **Rt** = Ringeltaube, **Si** = Singdrossel, **St** = Wiesenschafstelze, **Su** = Sumpfrohrsänger, **Zi** = Zilpzalp

Die anderen, allgemein häufigen Arten sind überwiegend den umliegenden Siedlungs- und Gehölzbereichen zuzuordnen und haben ihre Nistplätze dort in vielen Fällen als Freibrüter in den Kronenbereichen vorhandener Gehölze, nur der Zilpzalp brütet im Schutz von Gebüsch bodennah. Zur Gruppe der Freibrüter gehören die Amsel, der Buchfink, die Dorn- und die Mönchsgrasmücke, der Eichelhäher, der Grünfink, die Heckenbraunelle, die Rabenkrähe, die Ringeltaube, das Rotkehlchen und die Singdrossel. Vorhanden sind auch Arten, die für die Anlage ihrer Nester auf vorhandene Höhlen oder Halbhöhlen angewiesen sind. Beim Haussperling und Hausrotschwanz können diese in zugänglichen Nischen im Dach oder Fassadenbereichen von Gebäuden liegen, Blau- und Kohlmeise nutzen ebenfalls solche Stellen, daneben aber auch Höhlen

in Stämmen oder starken Ästen von Bäumen und akzeptieren auch gerne angebotene Nisthilfen.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.  $\Sigma$  Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	$\Sigma$ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BZ	3	3	3	§	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*	§	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	*	*	§	2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	2

Mit der Dorngrasmücke ist eine Art vorhanden, die halboffene bis offene Lebensräume nutzt, in denen sie ihre Nester in gut besonnten, häufig einzeln stehenden Gehölzen, anlegt. Zwei ihrer Reviermittelpunkte liegen hier im UG im Uferbereich des Fließgewässers, das an der Westgrenze der für das geplante RRB vorgesehenen Fläche verläuft und eines an der östlichen Ecke der kleinen Ausgleichsfläche im Südosten des geplanten Baugebietes. Neben der Dorngrasmücke bieten die mit einzeln stehenden Büschen und auch saumartig schmalen Schilfbeständen ausgestatteten Uferbereiche des genannten Fließgewässers auch dem Sumpfrohrsänger Gelegenheit, dort seinen Nistplatz zu etablieren. Er legt seine Nester frei in dichten Kraut- und Staudenbeständen in geringer Höhe über dem Boden an. Auch im Randbereich des vorhandenen RRB an der westlichen Entlastungsstraße ist ein weiterer Revierplatz dieser Art vorhanden.

Die gefährdete Feldlerche kommt im Bereich nördlich und westlich der beplanten Flächen in der offenen Ackerlandschaft vor und hat im Plangebiet bzw. in dessen näherer Umgebung mindestens drei Revierzentren (s. Abbildung 5). Eines davon liegt innerhalb der zur Errichtung von Wohnbebauung vorgesehenen Fläche, ein weiteres südwestlich der K 47 im Bereich der Fläche, auf der das geplante RRB errichtet werden soll und das dritte nördlich in ca. 200 m Entfernung zum den Plangebietsgrenzen. Zu berücksichtigen ist, dass die Art nur großflächig offene Landschaftsausschnitte besiedelt, an Randstrukturen liegende Bereiche fallen für sie als Lebensraum aus. Dabei ist von einer Mindestentfernung der Revierzentren zu optisch wahrnehmbaren Silhouetten (Bebauungsgrenzen, Waldrändern, dichten Alleen, etc.) von ca. 100 – 150 m

auszugehen. Es ist also sicher davon auszugehen, dass das innerhalb des Plangebietes liegende Revierzentrum bei einer Umsetzung der betrachteten Planungen verloren gehen würde. Bei dem Revierzentrum im Bereich des geplanten RRB ist zwar ein Verlust nicht völlig auszuschließen. Da aber ein solches Becken nicht zwangsläufig mit der Errichtung höherer Gebäude, verbunden ist, erscheint die Möglichkeit des Erhaltes des Revierzentrums möglicherweise mit leichter räumlicher Verschiebung ebenfalls nicht unrealistisch. Von von der geplanten Bebauung ausgehenden negativen Effekten auf das in mehr als 200 m in nördlicher Richtung entfernt liegende Revierzentrum ist nicht auszugehen.

### 3.2 Fledermäuse

Im Gebiet wurden vier Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen, dazu kommen nicht näher zu identifizierende Nachweise der Gattung *Myotis* (Tabelle 2). Zu den angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2009).

Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
Myotis unbestimmt	<i>Myotis sp.</i>			IV		§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	u	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	u	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	g	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	u	§§

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, D = Daten unzureichend; k.A. = keine Angabe, da z. Zt. des Erscheinens der R.L. noch nicht als Art definiert. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

Insgesamt war die Aktivität an allen drei Abenden als gering bis mäßig einzuschätzen, dabei war der erste Abend mit insgesamt 54 registrierten Kontakten derjenige mit der schwächsten Flugintensität, im Juli wurden 76 und im August 62 Kontakte aufgezeichnet.

Räumlich verteilten sich diese im wesentlichen auf zwei Bereiche. Einerseits wurde der Übergangsbereich zwischen dem Acker und der Bebauung im Nordosten relativ kontinuierlich befliegen. Hier bildet die Baumreihe, die randlich entlang des unbefestigten Wirtschaftsweges steht und sich in Richtung Nordwesten verlaufend über das UG hinaus erstreckt, offenbar eine Orientierungslinie (s. Abbildung 6) für Zwergfledermäuse, Große wie auch Kleine Abendsegler, Breitflügelfledermäuse und auch – ganz vereinzelt - Tieren der Gattung *Myotis*. Pro Abend ergaben sich hier im Juni und Juli ca. 30 – 40, im August etwas mehr Kontakte von einerseits durchfliegenden, aber in geringeren Anteilen auch – wie die optische Beobachtung zeigte - jagenden Tieren. Letzteres gilt besonders für die Zwergfledermaus und (beschränkt auf den Erfassungsabend im Juli) auch für die Breitflügelfledermaus, die auch immer wieder in einzelnen Individuen über der Ackergrenze und dem Weg im Bereich der Baumkronen kurze Jagdsequenzen zeigten.

Ein weiteres Beobachtungsmaximum ergab sich am Erfassungsabend im Juli, über dem Süden der Fläche des Großen Ackers und dort im Übergangsbereich der Ackerfläche über die kleine Ausgleichsfläche hin zu den Gehölzen auf dem Damm entlang der Westlichen Entlastungsstraße (s. Abbildung 6). An diesem Abend führten hier mehrere Individuen von Breitflügel- und auch Zwergfledermäusen intensiv und länger andauernd Jagdflüge aus. Offenbar ergibt sich durch die durch das Gehölz etwas geschützte Lage und das Zusammenspiel der extensiv bewirtschafteten und dadurch strukturreichen Ausgleichsfläche mit dem schon genannten Gehölzgürtel ein erhöhtes Insektenangebot, das von den Tieren genutzt werden kann.

Im Westen des UG, sowohl entlang der K 47 und auch entlang der äußersten Westgrenze über dem dort verlaufenden Graben konnten nur ganz vereinzelt Laute von überfliegenden Tieren festgestellt werden. Entlang der K 47 waren dieses im Juni zwei bis dreimalig ein Großer Abendsegler und an der Westgrenze über dem dortigen Graben im Juli ein Tier der Gattung Myotis.

Bei einzelnen Gängen entlang der westlichen Entlastungsstraße konnten auch dort vereinzelt fliegende Zwergfledermäuse und einmalig im Juni auch eine Breitflügelfledermaus registriert werden.



Abbildung 6: Die Abbildung zeigt ein Luftbild des Plangebietes (gelbe Abgrenzung), die ungefähre Lage Feldermaustransferroute im Nordosten (blauer Pfeil) und den Bereich des Jagdhabitats (hellblaue Schraffur) im Süden. Quelle: OpenGeoData.Ni, Download: 16. Jan 2023)

### **3.3 Feldhamster**

Die Begehung der Fläche ergab keine Anzeichen, die auf vorhandene Baue des Feldhamsters schließen lassen würden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Bereich wie auch schon im Jahr 2018 bei einer größer räumigen Untersuchung ermittelt (s. ABIA 2018) aktuell nicht von der streng geschützten Art als Lebensraum genutzt wird.

Daher erscheint weder bei der Einrichtung der Bauflächen eine Rücksichtnahme auf die Art noch die Ergreifung von CEF-Maßnahmen zum Ausgleich für dauerhaft verloren gehenden Lebensraum notwendig.

### **3.4 Amphibien**

Bei den Begehungen zur Suche nach Amphibien konnten keine wandernden Tiere in der Umgebung des vorhandenen RRB an der westlichen Entlastungsstraße festgestellt werden. Von Bedeutung ist dabei möglicherweise, dass das Becken während des gesamten Untersuchungszeitraums trocken lag. Zwar deutet die Ufervegetation und auch ein vorhandener Schilfbestand darauf hin, dass vormals zumindest zeitweise Wasser vorhanden war, aktuell war dieses jedoch nicht der Fall.

Vor dem Hintergrund beider Umstände leitet sich die Aussage ab, dass zumindest aktuell keine wahrnehmbaren Anzeichen darauf, dass der Untersuchungsraum von Amphibien als Lebensraum genutzt würde, vorliegen. Wie sich dieses verhalte, wenn mehr Feuchtigkeit in der Landschaft vorhanden wäre, als es während der vergangenen sicherlich überdurchschnittlich trockenen Phasen war, lässt sich kaum abschätzen. Ein Vorhandensein größerer Bestände einzelner Arten dieser Tiergruppe erscheint jedoch fraglich. Genauere Aussagen dazu könnten nur nach Beobachtungsphasen mit längerfristig günstigeren Wetterbedingungen getroffen werden.

#### 4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist durch eine **Brutvogelgemeinschaft** gekennzeichnet, die in Teilen in Bezug auf den Lebensraumsanspruch spezialisiertere Arten aufweist und eine gefährdete Art der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) umfasst.

Im großflächig bewirtschafteten und offenen, durch die Agrarwirtschaft geprägten UG brüten die gefährdete Feldlerche sowie die als allgemein häufig eingestufte Wiesenschafstelze. Weitere 17 zumeist häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der angrenzenden Wohnbebauung Bad Nenndorfs und den besonders auf dem Damm an der westlichen Entlastungsstraße und auf anderen Randstrukturen vorhandenen kleinen Gehölzgruppen oder kraut- und staudenreichen Säumen zuzuordnen.

Für den als Offenland ausgeprägten Teil des UG, der dem Plangebiet und dessen direkter Umgebung entspricht, ist trotz des Vorkommens der Feldlerche mit drei Revieren nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) am ehesten von einer lediglich allgemeinen Bedeutung als Brutvogelgebiet (s. Tabelle 3) auszugehen. Eine Einstufung in eine von dort 3 möglichen Wertstufen, wird nicht erreicht.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass das Bewertungssystem für deutlich größere Flächen als das hier betrachtete Plangebiet konzipiert ist. Würde man einen entsprechend großen Raum der hiesigen Umgebung abgrenzen, die Avifauna dort erfassen und entsprechend bewerten, würde möglicherweise eine höhere Wertstufe für den Gesamtbereich erreicht.

Tabelle 3: Bewertung des UG (Offenlandanteil ca. 5 ha, daher Flächenfaktor = 1,0, s.u.) gemäß der Methodik der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013).

Art	RL D	RL Nds.	RL reg.	Reviere	Punkte D	Punkte Nds.	Punkte Region	Sonderart
Feldlerche	3	3	3	4	2,5	2,5	2,5	-
Summe					2,5	2,5	2,5	
Flächenfaktor					1,0	1,0	1,0	
Punktzahl					2,5	2,5	2,5	
Einzelbewertung					-	-	-	-
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>unterhalb lokaler Bedeutung</b>							

Insgesamt ist die ermittelte Brutvogelfauna unter Einbeziehung der näheren Umgebung des Plangebietes vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und auch bezogen auf den Siedlungsbereich der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

Die Nachweishäufigkeit von **Fledermäusen** bei den Erfassungsgängen war gering bis mäßig, was auf eine insgesamt eingeschränkte Nutzungsintensität schließen lässt. Dabei sind die großflächig offenen Ackerbereiche, über denen fast keine Tiere beobachtet werden konnten einerseits, von doch häufiger und kontinuierlicher befliegenen Bereichen andererseits zu unterscheiden. Letztere sind der entlang der Bebauungsgrenze verlaufende, unbefestigte und von einer Baumreihe gesäumte Feldweg, der bei allen drei

Begehungen über den Erfassungszeitraum mehr oder weniger kontinuierlich befliegen wurde und offenbar als Leitlinie für zwischen Quartierplatz und Nahrungshabitat pendelnde, darüber entlang fliegende Fledermäuse dient. Außerdem ergab sich, dass der südliche Bereich des Großen Ackers im Übergang über die kleine vorhandene Ausgleichsfläche hin zum Gehölzgürtel auf dem die südlich verlaufende Straße begleitenden Damm im Sommer eine erkennbare Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Insgesamt ergibt sich daraus für größere Anteile der beplanten Fläche eine geringe Bedeutung für die Fledermausfauna. Für kleinere Flächenanteile ergibt sich jedoch auch eine mittlere Bedeutung für die lokale Fledermausfauna (zeitweise genutztes Nahrungshabitat) und eine etwas höher einzuschätzende Bedeutung für eine über den gesamten Zeitraum genutzte Transferroute zwischen Teillebensräumen mehrerer Arten.

Die Ergebnisse der Untersuchung ergeben keinen Hinweis darauf, dass der streng geschützte (BNatSchG § 7), in Niedersachsen stark gefährdete (HECKENROTH, 1993) und mit bundesweitem Bezug vom Aussterben bedrohte (MEINIG et al., 2020) **Feldhamster** aktuell weder die Umgebung noch die beplante Fläche selbst als Lebensraum nutzt.

Da auch keine Funde von **Amphibien** erbracht werden konnten, ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass der Bereich des UGs bestenfalls eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien hat und daher bei Umsetzung der hier betrachteten Planungen auch bezüglich dieser Artengruppe keine Schutzmaßnahmen notwendig erscheinen.

## 5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung sind der überwiegende Teil der vorhandenen **Brutvogelarten** nicht von Veränderungen betroffen, da deren Revierzentren zwar in direkter Umgebung, aber außerhalb des Plangebietes liegen. Mit Bezug auf die Wiesenschafstelze, die Dorngrasmücke und den Sumpfrohrsänger ist festzustellen, dass alle drei zu den allgemein häufigen Arten gehören und daher davon ausgegangen werden kann, dass sie den Verlust einzelner Reviere kompensieren können und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt.

Anders ist die Situation der gefährdeten Feldlerche. Sie trifft eine weitere Einschränkung ihres Lebensraums in besonderer Weise, da ihre Bestände bereits aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen (NLWKN 2011). Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Es sollte dabei berücksichtigt werden, dass die gefährdete Feldlerche im Gebiet offenbar gut strukturierte Lebensräume vorfindet und sich dieses aus dem Zusammenspiel zwischen dem Plangebiet und dessen Umgebung ergibt. Deshalb sind an eine Kompensationsfläche ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen.

Dabei ist von Bedeutung, dass sie ausschließlich großräumig offene Bereiche besiedelt, wenn sich optisch wirksame Silhouetten in vergleichsweise großer Entfernung befinden. Relevant sind dabei Wald- oder Bebauungsgrenzen, aber auch z.T. dicht stehende Alleen. Bereiche die näher als 100 – 150 m an solchen liegen, fallen daher für die Art als Lebensraum aus. Im hier betrachteten Fall bedeutet das, dass bei Verlegung der Bebauungsgrenze in die offene Landschaft hinein auch Lebensraum der Art verloren geht, der über die eigentlich bebauten Flächen hinaus geht.

Konkrete und praktikable Lösungsansätze für die Gestaltung von auf die Feldlerche bezogenen Maßnahmenflächen liefern die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, deren Zuständigkeitsgebiet östlich an den Bereich des Landkreises Schaumburg angrenzt. Diese sollen hier wiedergegeben werden. Demnach ist für solche Maßnahmenflächen, Folgendes zu beachten<sup>2</sup>:

- die Breite eines Brach- oder Blühstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- die Brach- oder Blühstreifen dürfen nicht entlang von Wegen angelegt werden
- sie müssen ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- sie dürfen sich nicht innerhalb von sich aus den Lebensraumansprüchen der liegenden Meidezonen befinden
- sie sind außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen anzulegen.

Dabei gibt es gemäß den Vorgaben zwei alternative Konzepte. Entweder wird pro verloren gehendem Revier ein 2.000 m<sup>2</sup> großer Streifen angelegt, der die umliegende Feldflur aufwertet und so die Etablierung eines neuen Reviers ermöglicht. Oder es wird eine zusammenhängende Kompensationsfläche entwickelt, die dann allerdings größer sein muss, um alle verloren gehenden Reviere aufnehmen zu können. Im vorliegenden Fall (Verlust von einem Feldlerchenrevier) wäre deshalb gemäß UNB der Region Hannover ein Brach- oder Blühstreifen á 2.000 m<sup>2</sup> erforderlich. In Bereichen, in denen ein Ausgleich von mehreren Revieren der Art erreicht werden muss, ist wichtig, dass die Streifen in einem Mindestabstand von 200 m zueinander liegen, um die erforderliche

<sup>2</sup> Region Hannover, Fachbereich Umwelt: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

kompensatorische Wirkung erreichen zu können. Ferner wären bei der Erforderlichkeit des Ersatzes mehrerer Reviere auch Kombinationen zwischen zusammenhängenden, größeren Flächen und Streifen möglich (z.B. im Fall von fünf Revieren: Anlage einer 1 ha großen Fläche für drei Reviere, zusätzlich zwei Streifen von 2.000 m<sup>2</sup> Größe an anderer Stelle).

Auch wesentlich ist, dass die zu treffenden Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sind und im räumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Lebensstätten stehen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern.

Außerdem gilt in jedem Fall gilt, dass die Lage sowie die konkrete Pflege und Entwicklung der Flächen mit der hier zuständigen UNB des Landkreises Schaumburg abgestimmt werden müssen.

Da die beschriebenen Maßnahmen gleichermaßen auch den anderen, im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten der Feldflur zu gute kommen, sind bezüglich dieser ungefährdeten Arten keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Davon ausgehend, dass der Baum- und Gehölzbestand in den umliegenden Siedlungsbereichen unbeeinflusst bleiben, sind für die Gehölzbrüter und auch denjenigen, die in den ruderalisierten Stellen im Gebiet bzw. in dessen Umgebung ebenfalls keine speziellen Maßnahmen notwendig.

Um die Verletzung oder Tötung von Vögeln zu vermeiden, muss die Vorbereitung des Baufelds, d.h. insbesondere das Abschieben von Oberboden oder andere größere Erdbewegungen, außerhalb der Brutzeit von Feldvögeln vorgenommen werden, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Ende September. Mit Gelegen ist nach BAUER et al. (2005 a) für die Feldlerche von Anfang bis Mitte April bis in den Juli / Anfang August (Zweit-, bzw. Drittbrut) hinein zu rechnen. Für die Wiesenschafstelze und auch andere Arten gelten grob die gleichen zeitlichen Annahmen, wobei es bei einigen Arten auch zu späten Bruten noch im September kommen kann.

Falls einzelne Gehölze gefällt bzw. gerodet werden müssen, z.B. zur Herstellung einer Zufahrt zum nördlichen Teil des Gebietes, so gilt mit Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinsicht auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

Mit Blick auf die **Fledermäuse** ergibt sich, dass das gesamte Plangebiet in größeren Anteilen von Fledermäusen in bestenfalls geringer Intensität genutzt wird, Teile werden aber auch intensiver, z.T. kontinuierlich befliegen. In diesem Zusammenhang als erstes ist eine bestehende Transferoute zwischen Teillebensräumen zu nennen, die entlang des unbefestigten, von einer Baumreihe gesäumten Weges zwischen dem Acker und der nördlich angrenzenden Bebauung verläuft. Da dieser eine Bedeutung im Rahmen der Vernetzung verschiedener Teillebensräume zukommt, ist sie bezüglich ihrer Funktion zu erhalten, d.h. sie sollte von Bebauung frei gehalten und die Kontinuität der vorhandenen Baumreihe nicht unterbrochen werden. Mit Blick auf das vorhandene Nahrungshabitat im Süden des Plangebietes ist auch hier ein Erhalt der Strukturen zu empfehlen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist auch diesbezüglich ein Ersatz in Erwägung zu ziehen, der die Funktion dieser Fläche für die vorhandene Population im räumlichen Zusammenhang übernehmen könnte.

Zu beachten ist, dass alle heimischen Fledermausarten laut BNatSchG „streng geschützt“ sind. Dieser Schutz schließt die einzelnen Individuen, aber auch ihre Fortpflanzungs- und Rückzugshabitate ein. Daher sind Vorgänge, die eines oder mehrere der genannten Schutzgüter gefährden oder schädigen könnten, verboten und zu vermeiden.

Fledermausquartiere sind von der Planung nach Stand der Untersuchung nicht betroffen.

Sollten Gehölzrodungen unvermeidbar sein, wäre vor deren Ausführung mit Hinblick auf das oben schon angeführte auch für Fledermäuse geltende Tötungs- und

Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Kontrolle der Bäume auf möglicherweise vorhandene und genutzte (Winter-)quartierplätze durchzuführen. Dieses müsste möglicherweise unter Zuhilfenahme eines Videoendoskops erfolgen. Wegen der inzwischen kaum noch kalkulierbaren Temperaturverläufe im Winter kann auch in der „kalten“ Jahreszeit eine manchmal nur kurzfristig erfolgende Besiedlung eigentlich wenig frostsicherer Quartierplätze nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ausgebliebenen auf die Art hinweisenden Funde von Bauen des streng geschützten **Feldhamsters** im untersuchten Bereich ist weder mit Bezug auf den Artenschutz noch auf die Eingriffsregelung von einem durch die Errichtung Baugebietes ausgelösten, die Art betreffenden Konflikt auszugehen.

Da wie oben schon beschrieben der Bereich des UGs bestenfalls eine geringe Bedeutung als Lebensraum für **Amphibien** hat, erschienen bei Umsetzung der hier betrachteten Planungen auch bezüglich dieser Artengruppe keine Schutzmaßnahmen notwendig.

Die genannten Maßnahmen sind teilweise als Vorschläge aus gutachterlicher Sicht zu sehen. Eine Abstimmung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde ist bislang nicht erfolgt, aber unbedingt notwendig.

## 6 Literatur

- ABIA (2018): Gutachten zu faunistischen Kartierungen als Grundlage für die Erstellung des B-Plans „Bad Nenndorf-West“ (Landkr. Schaumburg) – Unveröffentlichtes Gutachten, erstellt im Auftrag der GBG Grundstücksgesellschaft mbH Volksbank Schaumburg e.G..
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogelhabitaträumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 – 226.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- MEINIG, H. & P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H2.8